

# Lösungshinweise

## Teil B Grundfall B (Werkvertrag)

### 2. Verfahrensrecht

**01**

Ja. Die bloße Mangelanzeige hemmt die Verjährungsfrist für den BGB-Werkvertrag nicht.

---

**02**

- a) Den Namen des Geschäftsführers kann man einem elektronischen Handelsregisterauszug entnehmen. Die Adresse der Gesellschaft, Namen und Adressen der Gesellschafter sind über das elektronische Handelsregister der Gesellschafterliste zu entnehmen ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de))
  - b) HB ist als GmbH und juristische Person prozessfähig, Sie wird daher auch als Beklagte benannt. Soweit keine zustellfähige Adresse der Gesellschaft bekannt ist, muss die Klage an eine bekannte Adresse des Geschäftsführers zugestellt werden.
- 

**03**

- a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht im Handelsregister eingetragen. Als Grundstückseigentümer sind die Gesellschafter einer Immobilien GbR aber im Grundbuch verzeichnet. DH muss beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Dresden Einsicht in die Grundbuchakte nehmen. Mittlerweile ist durch den BGH auch anerkannt, dass die GbR selbst unter der Bezeichnung, die die Gesellschafter ihr gegeben haben, grundbuchfähig ist, also als Eigentümerin eingetragen werden kann.
  - b) DH verklagt die HB GbR als Beklagte zu 1) und alle Gesellschafter als weitere Beklagte.
- 

**04**

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 7.000,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 16.10.2008 zu zahlen.

---

**05**

Amtsgericht Münster (Streitwert € 5.000,00; §§ 23 Ziff. 1, 71 GVG, §§ 12, 13 ZPO,)

---

**06**

- a) Der RA wird ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren gem. § 485 ZPO vorschlagen.
  - b) Zuständig wäre das Amtsgericht Münster als in der Hauptsache zuständiges Gericht, § 486 Abs. II ZPO.
- 

**07**

Ja, im Wege der Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO), weil DH ggf. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer und Ansprüche nach § 823 BGB bzw. dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller haben könnte.

---

## **08**

Ja. Der Anspruch auf Mangelbeseitigung ist verschuldensunabhängig. Es kommt lediglich darauf an, dass ein Mangel vorliegt.

---